



Hauptsatzung der Stadt Brilon

vom 14.12.2023

geändert durch die 1. Satzung vom 02.05.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brilon vom 14.12.2023
in Kraft getreten am 01.07.2024

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Rat und Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen
- § 12 Bürgermeister/in
- § 13 Allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 419 ff.), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - die Regelung des § 10 Abs. 9 betreffend mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Brilon wurde am 01.01.1975 gemäß § 12 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland-Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974, S. 1224) mit den früheren selbstständigen Gemeinden Alme, Altenbüren, Bontkirchen, Eshoff, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen und Wülfte zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen.
- (2) Die alte Stadt Brilon wurde von Erzbischof Engelbert I. um 1220 zur Stadt erhoben.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Brilon führt ein Stadtwappen, ein Banner, ein Dienstsiegel und eine Standarte.
- (2) Das Stadtwappen ist aus dem Briloner Schöffensiegel von 1547 entstanden. Es zeigt die kurkölnischen Symbole, das Kreuz des Landeswappens und den Schlüssel des Stiftspatrons St. Petrus. Das Stadtwappen ist geteilt von weiß und schwarz, oben ein durchgehendes schwarzes Kreuz, unten ein schräg liegender weißer Schlüssel mit nach unten gekehrtem Bart.

- (3) Das Banner zeigt den Wappenschild der Stadt und führt die Umschrift STADT BRILON. Das Banner ist eine hängende Wappenfahne, 400 x 150 cm groß, von Weiß zu Schwarz in sieben gleichbreiten Streifen längsgestreift, im weißen Bannerhaupt der Wappenschild der Stadt.
- (4) Die Stadt Brilon führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Brilon“ sowie jeweiliger Siegelnummer.
- (5) Zur Schnade führt die Stadt eine Standarte.
- (6) Aus kulturhistorischen und traditionellen Gründen können die früheren Gemeinden des Neugliederungsraumes ihre bisherigen Fahnen und Wappen weiter zeigen.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird neben dem Kernstadtbereich Brilons in folgende Ortschaften eingeteilt:

Alme, Altenbüren, Brilon-Wald, Bontkirchen, Eshoff, Gudenhagen-Petersborn, Hoppecke, Madfeld, Messinghausen, Nehden, Radlinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg, Thülen, Wülfte.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die/der Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die sie/er bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die/der Bürgermeister/in und seine Stellvertreter/innen sollen nicht zur/zum Ortsvorsteher/in gewählt werden.
- (3) Die/der Ortsvorsteher/in hat die Belange ihrer/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie/er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrer/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die/den Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die/der Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Die/der Bürgermeister/in kann die/den Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die/der Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der/dem Bürgermeister/in durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihr/ihm durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstandenen Aufwandes erhält die/der Ortsvorsteher/in eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Daneben steht der/dem Ortsvorsteher/in ein Anspruch auf Freistellung und Ersatz des Verdienstaufalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 i. V. m. §§ 44 und 45 GO NRW zu.
- (6) Die/der Bürgermeister/in ist berechtigt, die/den Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Die/der Bürgermeister/in bestellt eine mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Die/der Bürgermeister/in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die/der Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabengebietes behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichten. Hierüber ist die/der Bürgermeister/in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der/dem Bürgermeister/in bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die/der Bürgermeister/in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister/in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/der Bürgermeister/in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden

Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem Bürgermeister/in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die der/dem Bürgermeister/in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Brilon fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Brilon fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragssteller ist hierüber zu unterrichten.

Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat bzw. das zuständige Gremium einzubringen. Die Antragstellerin/der Antragssteller ist über die erfolgreiche Erledigung ihres/seines Begehrens zu unterrichten.

- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragstellerin/der Antragssteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Brilon".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied(er) bzw. Ratsherr(en) oder Ratsfrau(en).

§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9 Rat und Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung) werden vom Strukturausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz werden drei sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Bestellung der sachverständigen Bürger/innen ist Sache des Rates.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen).
- (2) Die sachkundigen Bürger/innen und die sachkundigen Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie aufgrund eines Ratsbeschlusses angehören (z.B. Unterausschüsse, Kommissionen). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

- (3) Fahrtkosten zu den in Absatz 1 und 2 genannten Sitzungen werden nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt. Fahrtkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Stadtgebietes gezahlt. Die Ratsmitglieder erhalten im Rahmen der Teilnahme an der papierlosen/ digitalen Ratsarbeit ein digitales Endgerät von der Verwaltung gestellt. Alternativ ist auch die Entscheidung für die Nutzung eines eigenen Gerätes unter Erhalt einer „Nachhaltigkeitsprämie“ von 250,00 Euro möglich (Geltungsdauer: Wahlperiode).
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 24 pro Jahr begrenzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird.
- (6) Der Anspruch der Rats- und Ausschussmitglieder auf Ersatz des Verdienstauffalls wird gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz in Höhe der Festlegungen der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Kopplung an geltenden Mindestlohn), es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall (bis Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung) gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde (bis Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung) erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der Mandatsausübung einen Stundenpauschalsatz in der Höhe des Regelstundensatzes. Auf Antrag werden stattdessen nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung in angemessener Höhe erstattet.
- (7) Die Teilnahme als Zuhörer/in an Rats- und Ausschuss- sowie sonstigen Sitzungen begründet keinen Anspruch auf die Zahlung von Entschädigungen; insb. Sitzungsgeld, Fahrtkosten oder Verdienstauffall.
- (8) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Absatz 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung.

- (9) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Haupt- und Finanzausschuss
Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

Haupt- und Finanzausschuss (*relevant im Vertretungsfall*)
Ausschuss für Planen und Bauen
Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren
Rechnungsprüfungsausschuss
Schul- und Sportausschuss
Strukturausschuss
Betriebsausschuss Bauhof

- (10) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Zuständigkeit und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften mit bestimmten Personenkreisen

- (1) Über Rechtsgeschäfte der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates, Mitgliedern der Ausschüsse, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften sowie deren Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen, Eltern und Geschwistern entscheidet unbeachtet der Regeln der Zuständigkeitsordnung der Stadt Brilon der Rat, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Pflicht zur Genehmigung von Verträgen gemäß Absatz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Verträge der Stadt Brilon mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Brilon bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Brilon vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NRW) darstellt.
- (4) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr/e/ sein/e allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Brilon in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter/innen wählen.
- (3) Die/der Bürgermeister/in trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13 Allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon bestellt eine Beamtin/einen Beamten der Stadt Brilon zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt Brilon verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei dieser Entscheidung stimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht mit. Trifft der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Rat keine Entscheidung, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister das alleinige Entscheidungsrecht.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des Absatzes 1 sind die Leiter/innen von Organisationseinheiten, die der/dem Bürgermeister/in unmittelbar unterstehen, d.h. insbesondere die Leiter/innen der Fachbereiche und die/der Leiter/in des Forstbetriebs.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Brilon, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Brilon vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße 33 (Amtshaus) und der Ortschaften.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates der Stadt Brilon werden durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses, des Verwaltungsgebäudes in der Bahnhofstraße 33 (Amtshaus) und der Ortschaften öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Die Abnahme des Aushangs darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2021 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.